

0018/199

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (27 der Beilagen):
Bundesgesetz, betreffend Abänderung des
Wiedereinstellungsgesetzes vom 4. Juli 1947,
B. G. Bl. Nr. 160 (3. Novelle zum Wieder-
einstellungsgesetz).

Im Juli 1947 hat das Parlament ein Wiedereinstellungsgesetz beschlossen. Dieses sollte es ermöglichen, daß soweit dies irgendwie möglich ist, solche Personen, die in der Zeit des Faschismus von 1933 bis 1945 aus ihren Dienstplätzen in der Privatwirtschaft entfernt wurden, wieder auf diese zurückgebracht werden können. Man hat damals angenommen, daß diese Aufgabe bis Ende 1948 abgeschlossen sein wird. Es hat sich aber herausgestellt, daß insbesondere zahlreiche österreichische Staatsbürger, auf die dieses Gesetz Anwendung finden soll, noch nicht imstande waren, aus der Emigration zurückzukehren, beziehungsweise noch nicht aus der Kriegsgefangenschaft in die Heimat entlassen wurden. Daher ergab sich die Notwendigkeit, die Geltung des Gesetzes bis 31. Dezember 1949 zu verlängern.

Aber auch jetzt noch sind nicht alle Anspruchsberechtigten zurückgekehrt, so daß es notwendig ist, eine neuerliche Verlängerung ins Auge zu fassen. Diese Wohltat des Gesetzes sollen aber

nicht in Anspruch nehmen können diejenigen, die schon bisher in der Lage gewesen wären, ihre Ansprüche geltend zu machen und dies unterlassen haben, weil sie ihren derzeitigen Posten ihrem ehemaligen Arbeitsplatz vorziehen, sich aber ihre Rückkehr auf denselben offen halten wollen. Daher soll diese Verlängerung des Gesetzes nur für jene gelten, die nach dem 30. September 1949 aus der Kriegsgefangenschaft oder der Emigration heimgekehrt sind.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 8. Dezember 1949 in Beratung gezogen und sie mit einer geringfügigen Änderung zum Beschluß erhoben. Diese Änderung besteht darin, daß im Artikel 2, Abs. (1), an Stelle der Worte „31. Dezember 1949“ die Worte „1. Jänner 1950“ zu treten haben.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (27 der Beilagen) mit der angeführten Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 8. Dezember 1949.

Rosa Jochmann,
Berichterstatter.

Böhm,
Obmann.